

Zusätzliche Bestimmungen.

Zur Nachtzeit (siehe II) wird die Brücke behufs der Ausfahrt aus dem Kanal nicht geöffnet.

Befreiungen.

Schiffe, welche im Eigenthum des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reiches stehen, oder welche Transporte für alleinige Rechnung des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reiches führen, sind von vorstehenden Abgaben befreit.

Harburg, den 13. Januar 1879.

Der Magistrat.

19. Tarif, nach welchem die Abgabe für das Oeffnen der Drehbrücke über den Kaufhauskanal zu Harburg (die sogen. Todtenbrücke) bis auf Weiteres zu erheben ist.

Es sind zu entrichten:

1. von jedem einpassirenden Schiffe 50 \mathcal{L} .
2. von jeder Schute, hinsichtlich deren das Oeffnen verlangt wird 25 \mathcal{L} .

Befreiungen.

Schiffsgefäße, welche im Eigenthum des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reiches stehen, oder welche Transporte für alleinige Rechnung des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reiches führen, sind von vorstehender Abgabe befreit.

Berlin, den 28. Februar 1885.

Der Minister der öffentl. Arbeiten. Der Finanz-Minister.

20. Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der an den Kanalplätzen zu Harburg befindlichen Krähne bis auf Weiteres zu erheben ist.

Es sind für je 50 kg zu entrichten:

1. bei einer Ladung bis zu 25,000 kg 2 \mathcal{L} .
2. desgl. bis zu 50,000 " 1,5 "
3. desgl. über 50,000 " 1 "

Allgemeine Bestimmung.

Denjenigen Personen oder Firmen, welche die Krähne während eines Rechnungsjahres in solchem Umfange benutzen, daß sie dafür mehr als 200 \mathcal{M} . Krähngeld bezahlt haben, wird nach Schluß des Rechnungsjahres auf desfallige Liquidation ein Rabatt nach folgenden Sätzen gewährt:

- a. von 200 bis 300 \mathcal{M} 10%
- b. " 301 " 400 " 15 "
- c. " 401 " 500 " 20 "
- d. " 501 und mehr 25 "

Befreiungen.

Gegenstände, welche im Eigenthum des Königs, des Preussischen Staats oder des Deutschen Reiches stehen, sind von vorstehender Abgabe befreit.

Berlin, den 25. Februar 1885.

Der Minister der öffentl. Arbeiten. Der Finanz-Minister.

21. Tarif für die Benutzung der städtischen Bohlwerke und Landungsplätze in Harburg.

Von allen an die städtischen Bohlwerke und Landungsplätze in Harburg anlegenden Schiffen, auch wenn sie nicht laden oder löschen, ist für jedes volle Kubikmeter ihres Nettoraumgehalts und jede, wenn auch nur begonnene Liegezeit von 30 Tagen ein Schiffsliegogeld von 1 Pfennig im Voraus zu entrichten.

Befreit von dieser Abgabe sind:

- 1) Fahrzeuge, welche nur für einen die Dauer einer Stunde nicht überschreitenden Zeitraum anlegen, ohne Güter zu laden oder zu löschen oder um nur Personen aufzunehmen oder abzusetzen.